

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



49

Nr. 4

30. April 2014

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger..... 50
- Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 57

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 62
- I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Krankenhaus Bethanien Iserlohn gmbH in Iserlohn 62
- II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland.. 63
- III. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland.. 66

Urkunden

- Aufhebung der 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bielefeld..... 66

Bekanntmachungen

- Übertragung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Ev. Kirche von Westfalen auf die EKD..... 67
- Generalversammlung 2014 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank..... 67

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 67

Personalnachrichten

- Erste Theologische Prüfung..... 68
- Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 68
- Berufungen..... 68
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 68
- Todesfälle..... 68
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 68

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 69
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 69
- Gemeindepfarrstellen..... 69
- Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne..... 69
- Sonstige Stellen..... 69
- A-Kirchenmusikstelle in Höxter..... 69

Rezensionen

- Axel Freiherr von Campenhausen, Andreas Richter: „Stiftungsrechts-Handbuch“
Rezensentin: Martina Linnemann..... 70
- Wilfried Martis, Sandra Neubronner: „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“
Rezensentin: Nicole Delbrügge..... 71

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger

Vom 13. März 2014

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1/KABl. EKvW 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „§ 75 Absatz 1 oder § 87 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Wörter eingefügt: „der EKV oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsstufe A 14“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen“.
3. Der Text zur Gliederungsziffer 4. als Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefasst: „Erfahrungsstufen“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Die Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Ev. Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur EKvW durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
5. § 8 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:
 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Ent-

wicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,

6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gemäß Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,

8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,

9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gemäß § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

6. In § 10 wird jeweils in Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
8. In § 16 Absatz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „Abberufung, Freistellung“ durch die Worte „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angehängt: „Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 2 PfdG“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 2 und 3 PfdG“ ersetzt durch die Angabe „§ 85 II und III des Pfarrdienstgesetzes der EKD“, und Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ durch die Angabe „Beamten-

versorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“ ersetzt.

11. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „ihrem“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „ihre Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird zudem die Angabe „§ 8 Absatz 3 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ und in Nr. 5 das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Übergeleitetes Besoldungsgesetz“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und in Nr. 1 die Angabe „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Abberufung, Freistellung“ durch die Wörter „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 30 des Disziplinalgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Disziplinalgesetzes“ und die An-

gabe „§ 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

(3) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
16. In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
17. In § 26a Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“
 - In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 4b und c wird jeweils die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird in der Angabe „§ 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD“ die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - In Absatz 6 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
19. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a**
- Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.
 - § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung
- auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
 - auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
 - auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert
- im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.
- Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.
 - Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD Gebrauch macht.
 - Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.
 - Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Angabe „§ 77 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ und das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch

- die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nr. 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
24. In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ gestrichen.
26. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „EKvW“ werden die Worte „oder vergleichbarer Folgevorschriften“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
28. In § 39 werden die Worte „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
29. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 „(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In § 41 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
30. In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
31. In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
32. In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
33. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In § 46 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
34. In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
35. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
36. In der gesamten Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird der Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, S. 119), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „Dienstzeit“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung“.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 7 Absatz 2 PfbVO keine Anwendung.“
3. In § 8 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. § 24 Absatz 2 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Mindestzeit dieser Ausbildung“ die Wörter „unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKvW 2001 S. 1/ KABl. EKvW 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die

gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) anzuwenden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamVG“ durch die Angabe „LBeamVG NRW“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
4. § 5b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angehängt:

„Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Absatz 1 KBG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamVG“ durch die Angabe „LBeamVG NRW“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 und Satz 7 wird die Angabe „§ 56 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 30“ durch „§ 15“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 „(9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Angabe „§ 4 Absatz 5 oder § 72 Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch

die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 70 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nr. 1“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“
 - b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4b und c, Absatz 4 und Absatz 6 werden jeweils hinter

dem Wort „Kirchenbeamten-gesetz“ die Wörter „der EKV oder eine diese ersetzende Vorschrift“ eingefügt.

12. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 Kirchenbeamten-gesetz die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,

2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes der EKV in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

13. Der bisherige § 18a wird § 18b.

14. Im neuen § 18b wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

15. In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

16. In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

17. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

18. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „BeamtenVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

19. In § 24 wird Absatz 5 aufgehoben.

20. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 350.111

350.112

350.211

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 9. April 2014

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. April 2001 (KABL 2001 S. 137, S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. März 2014 (KABL 2014 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Anlage IV die „Anlage V“ eingefügt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsdienststelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. 2Diese soll alle Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der dazugehörenden Kirchengemeinden führen. 3Sie ist mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Sachmitteln auszustatten; dabei sind die Anforderungen an die Mindestpersonalausstattung in der Richtlinie der Anlage V zu beachten. 4Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsdienststelle sind in einer Satzung zu regeln.“
3. Nach der Anlage IV wird die Anlage V eingefügt:

**„Anlage V
zur Verordnung
für die Vermögens- und Finanzverwaltung
der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise
und der kirchlichen Verbände
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(VwO)
zu § 10 Absatz 1 VwO**

I. Zielsetzung

Diese Richtlinie hat das Ziel, die Mindestpersonalausstattung in den zentralen Verwaltungsdienststellen (Kreiskirchenämter) in der Ev. Kirche von Westfalen sicherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung dauerhaft gewährleistet wird. Ferner werden die Berechnungsmodalitäten definiert, die notwendig sind, um den zur Erledigung der Pflichtaufgaben erforderlichen Personalbestand zu ermitteln.

II. Bemessung des Personalbedarfs

Auf der Grundlage des Aufgabenplans für ein Kreiskirchenamt¹ werden die in der Verwaltung zu erledigenden Aufgaben verbindlich geregelt. Der Aufgabenplan legt die Pflicht- und Wahlaufgaben für ein Kreiskirchenamt fest. Das Gutachten „Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen“² legt in einem ersten Schritt die Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des Personalbedarfs fest und definiert in einem weiteren Schritt die Mindestpersonalausstattung für die Aufgabenfelder. Die Pflichtaufgaben bilden die Grundlage für die Aufgabenfelder, in denen die Verwaltungstätigkeiten zusammengefasst sind.

Die Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des individuellen Stellenbedarfs ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Aufgabenfeld Leitungstätigkeiten	Erläuterungen zur Berechnung
	1,0 VZK je 100.000 Gemeindeglieder
	0,1 VZK je weitere 15.000 Gemeindeglieder

Die Tätigkeiten der Verwaltungsleitungen der Kreiskirchenämter sind geprägt durch die herausgehobene Funktion einer Verwaltungsleitung gegenüber den Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und durch die Vertretung des Kreiskirchenamtes, z. B. gegenüber dem Landeskirchenamt, den Kirchengemeinden und den Verbänden.

Grundlage der Bemessungskriterien des Aufgabenfeldes Leitungstätigkeiten ist die Anzahl der Gemeindeglieder.

1,0 Vollzeitkraft (VZK) wird für die Leitung eines Kreiskirchenamtes mit 100.000 Gemeindegliedern angesetzt. Für Kreiskirchenämter mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern sind Aufschläge von 0,1 VZK je 15.000 Gemeindeglieder zu berechnen.

Die Mindestpersonalausstattung für Leitungstätigkeiten soll 1,0 VZK betragen.

Die Benennung einer ständigen Stellvertretung – unabhängig von der Funktion der Abwesenheitsvertretung – ist erst ab 1,3 VZK Leitungstätigkeiten vorzusehen.

Aufgabenfeld Sekretariats-/ Assistententätigkeiten	Erläuterungen zur Berechnung
	1,0 VZK für ca. 25 Kirchengemeinden

Der Umfang der Sekretariats-/Assistententätigkeiten leitet sich aus der Anzahl der Kirchengemeinden, für die das Kreiskirchenamt zuständig ist, ab.

Aufgabenfeld Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahlen	Erläuterungen zur Berechnung
Grundbedarf	2 Std. je Woche
Koordinationsstelle Kirchenbuch	3 Std. mtl. je 100.000 Gemeindeglieder
Kirchenwahlen	0,06 Min. je Gemeindeglied

Aufgabenfeld Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahlen	Erläuterungen zur Berechnung
Beurkundungen	ca. 20 Min. je Beurkundung
Ein-/Austritte/Taufen	ca. 10 Min. je Ein-/Austritt/Taufe
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Der Grundbedarf ergibt sich unabhängig von der Größe des Kreiskirchenamtes bzw. Anzahl der Gemeindeglieder und beträgt 2 Std./Woche. Die Koordinationsstelle Kirchenbuch ist mit 3 Std. monatlich je 100.000 Gemeindeglieder anzurechnen.

Darüber hinaus sind die übrigen Teilaufgaben (Kirchenwahlen, Beurkundungen, Ein-/Austritte/Taufen) auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen. Die Bearbeitung der Amtshandlungen findet auf der Ebene der Kirchengemeinden statt. Die melderechtliche Bearbeitung sowie eine Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die Kreiskirchenämter.

Aufgabenfeld Organisation und Controlling	Erläuterungen zur Berechnung
Organisation	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche
Controlling	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Der dargestellte Umfang umfasst auch den entstehenden Aufwand für die Einführung des Controllings.

Aufgabenfeld Technikunterstützte Informations- verarbeitung	Erläuterungen zur Berechnung
PC-Arbeitsplätze	1,0 VZK je 90 PC
PC-Arbeitsplätze Dritte (Kirchengemeinden, Kitas)	1,0 VZK je 150 PC
Netzwerk, Telefonanlage des Kreiskirchenamtes, Internet pauschal	pauschal, ca. 3–4 Std./Woche
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Bei den Referenzwerten wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeiten der Fernwartung genutzt werden und ein einheitliches und verbindliches IT-Konzept vorliegt.

Die Mindestpersonalausstattung soll 1,5 VZK betragen.

Aufgabenfeld Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	Erläuterungen zur Berechnung
Arbeitsschutz	0,12 VZK je 100.000 Gemeindeglieder
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Die Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche von Deutschland und den Berufsgenossenschaften über den Umfang der Personalausstattung für die Fachstelle für Arbeitssicherheit ist Grundlage der Berechnung der Mindestpersonalausstattung. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten bzw. Anzahl der Kirchengemeinden. Der Personalaufwand liegt zwischen 160 Std./Jahr und 250 Std./Jahr je Kirchenkreis.

Aufgabenfeld Personalbetreuung/ -abrechnung	Erläuterungen zur Berechnung
Grundsatzangelegenheiten, Personalentwicklung (Stammkräfte)	1,0 VZK je 1.500 Stammkräfte
Personalbetreuung – Stammkräfte	1,0 VZK je 500 Stammkräfte
Personalbetreuung – befristet Beschäftigte	1,0 VZK je 400 befristet Beschäftigte
Personalabrechnung	1,0 VZK je 600 Beschäftigte
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Bei der Personalbemessung wird von vier Teilaufgaben ausgegangen:

- Personalentwicklung (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Stammkräfte)
- Personalbetreuung für Stammkräfte (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Stammkräfte)
- Personalbetreuung für befristet Beschäftigte (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der befristet Beschäftigten)
- Personalabrechnung für alle Beschäftigten (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten)

Die Mindestpersonalausstattung für dieses Aufgabenfeld soll 3,0 VZK für Fachaufgaben und 0,3 VZK für den Leistungsanteil betragen.

Aufgabenfeld Haushalts-Finanz- planung/Kasse	Erläuterungen zur Berechnung
Grundsatzangelegenheiten Finanzwirtschaft	pauschal, 3–4 Std./Woche

Aufgabenfeld Haushalts-Finanz- planung/Kasse	Erläuterungen zur Berechnung
Haushaltsangelegenheiten, Vermögensverwaltung, Verwendungsnachweise	1,0 VZK je 22.500 Gemeindeglieder
Buchungen, Kassenwesen	1,0 VZK je 35.000 Buchungen
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Bei der Bemessung wird von einem ganzheitlichen Ansatz der Aufgabenerledigung (Finanzplanung, Haushaltsausführung und Kassenwesen) ausgegangen.

Der Grundbedarf für Grundsatzangelegenheiten ergibt sich unabhängig von der Größe des Finanzvolumens und beträgt 3–4 Std./Woche.

Darüber hinaus sind die übrigen Teilaufgaben (Haushaltsangelegenheiten, Vermögensverwaltung, Verwendungsnachweise sowie Buchungen, Kassenwesen) auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen.

Nach der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) wird im Aufgabenfeld „Buchungen Kassenwesen“ zur Präzisierung des Mehrbedarfs ein Orientierungswert von 1,0 VZK je 28.000 Buchungssätze angenommen. Maßgebliche Bezugsgröße ist im NKF dann nicht mehr die Anzahl der Buchungen, sondern die Anzahl der Buchungssätze.

Die Mindestpersonalausstattung für dieses Aufgabenfeld soll 3,0 VZK für Fachaufgaben und 0,3 VZK für den Leitungsanteil betragen.

Aufgabenfeld Kita-Einrichtungen	Erläuterungen zur Berechnung
Verwaltungsaufgaben Kitas (z. B. KiBiz, Förderprogramme)	1,0 VZK je ca. 18–21 Kitas in gemeinsamer Trägerschaft
	1,0 VZK je ca. 36–42 Kitas in Trägerschaft der Kirchengemeinden
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Der Aufwand für die Kita-Einrichtungen stellt sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft unterschiedlich dar. Bei einer gemeinsamen Trägerschaft werden zusätzliche Aufgaben (Arbeitgeberfunktion, Verantwortlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung) durch den Kirchenkreis wahrgenommen. Der unterschiedliche Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird gewichtet. Kitas in gemeinsamer Trägerschaft des Kirchenkreises mit dem Faktor 1; Kitas in der Trägerschaft der Kirchengemeinden mit dem Faktor 0,5. Diese Gewichtung spiegelt sich in den unterschiedlichen Referenzwerten für

die Stellenbemessung wider. Die Mindestpersonalausstattung soll 0,5 VZK betragen.

Aufgabenfeld Grundstücks- management	Erläuterungen zur Berechnung
Grundsatzangelegenheiten Grundstücks- und Gebäudemanagement	pauschal, 1–2 Std./Woche
Bearbeitung veranlagter Grundstücke	ca. 15 Min. je veranlagtes Grundstück/Jahr
Kauf-/Verkauf von Grundstücken	ca. 600 Min. je Kauf- bzw. Verkauf/Jahr
lfd. Mietverträge von Grundstücken	ca. 10 Min. je Mietvertrag/Jahr
Vergabe von Erbbaurechten	ca. 300 Min. je Erbbaurechtsvertrag
lfd. Erbbaurechtsverträge	ca. 60 Min. je Erbbaurechtsvertrag/Jahr
Wohnungsverwaltung	ca. 20 Min. je Wohnung/Monat
Wohnungsverwaltung Dienstwohnungen	ca. 20 Min. je Wohnung/Monat
Versicherungsfälle	ca. 90 Min. je Versicherungsfall
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Der Grundbedarf für Grundsatzangelegenheiten ergibt sich unabhängig von der Anzahl der zu bewirtschaftenden Grundstücke und Gebäude und beträgt ca. 1–2 Std./Woche.

Die übrigen Teilaufgaben (Bearbeitung veranlagter Grundstücke, Kauf-/Verkauf von Grundstücken, lfd. Mieten/Pachten, Vergabe von Erbbaurechten, Wohnungsverwaltung, Versicherungsfälle) sind auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen.

Die Mindestpersonalausstattung soll 1,0 VZK betragen.

Aufgabenfeld Gebäudemanagement	Erläuterungen zur Berechnung
Bauunterhaltung	1,0 VZK je ca. 600.000 € Bauunterhaltungsvolumen
Projektsteuerung Investitionen/ Erweiterungsbauten	0,1 VZK bei ca. 1,0 Mio. € Investitionsvolumen
Investitionen/ Erweiterungsbauten (Eigenleistung)	1,0 VZK je ca. 1,0 Mio. € – 1,2 Mio. € Investitionsvolumen
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Im Rahmen der Projektsteuerung werden die Investitionsvolumina bei Erweiterungsbauten und Sanierungen zu Grunde gelegt, bei denen das Kreiskirchenamt ausschließlich die Bauherrentätigkeiten übernommen hat.

Die Mindestpersonalausstattung für das Aufgabenfeld Gebäudemanagement soll 1,0 VZK betragen.

Aufgabenfeld Friedhöfe	Erläuterungen zur Berechnung
Friedhofsverwaltung – allgemein – (z. B. Friedhofsbedarfsplanung, Satzungsangelegenheiten, sonstige Grundsatzangelegenheiten)	ca. 4 Std./Woche je Friedhof
Verwaltungsaufwand Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale Aufgaben	ca. 140 Min. je Bestattung
Vollverwaltung Friedhöfe Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale und örtliche Aufgaben	ca. 240 Min. je Bestattung
Leistungsanteil	Leitungsspanne 1:15

Die Teilaufgaben (Friedhofsverwaltung – allgemein –, Verwaltungsaufwand Bestattungen) sind auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen. Grundsätzlich sind bis auf Weiteres für die Personalbemessung im Aufgabenfeld „Friedhofsverwaltung – allgemein –“ 0,1 VZK anzusetzen. Davon kann im Rahmen der Umsetzung der ermittelten Ergebnisse als örtliche Besonderheit abgewichen werden, wenn Friedhöfe mit einer geringen Bestattungszahl (bis zu 100 Bestattungen jährlich) betrieben werden. Das Gleiche gilt, wenn einem Friedhofsträger mehrere Friedhöfe zuzurechnen sind, die sich durch eine im Wesentlichen gleichartige Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten auszeichnen.

In diesen Fällen kann der Wert „4 Std./Woche je Friedhof“ durch den Wert „2 Std./Woche je Friedhof“ ersetzt werden.

Zur Abgrenzung zwischen den zentralen und örtlichen Aufgaben sind der verbindliche Aufgabenplan für das Kreiskirchenamt und der Musteraufgabenplan für Gemeindebüros zu berücksichtigen. Die Mindestpersonalausstattung soll 0,5 VZK betragen.

Aufgabenfeld Zentrale Dienste	Erläuterungen zur Berechnung
Sonstige Aufgabenfelder	örtlicher Wert
Zentrale Dienste	örtlicher Wert

Hierunter werden Tätigkeiten, wie z. B. Telefonzentrale/Auskunft, Posteingangs- und Ausgangsstelle (u. a. Postfächer der Kirchengemeinden), Druck- und Vervielfältigung, Abrechnung der Fremdkopien, Wartung der Kopierer, Verwaltung Materialraum (Kopierpapier/Briefumschläge), Führung der Terminkalender für Sitzungsräume, gefasst. Eine Definition von Referenzwerten für dieses Aufgabenfeld ist nicht vorgesehen.

III. Mindestpersonalausstattung

Die Mindestpersonalausstattung ist eine Empfehlung aus dem Gutachten „Personal- und Sachmitteleinsatz kreiskirchlicher Verwaltungen“ und ist zukünftig zu beachten. Durch das Erreichen der Mindestpersonalausstattung wird in einem Kreiskirchenamt die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben in den Aufgabenfeldern gewährleistet. Unter anderem können dann Vertretungsregelungen wirksam abgestimmt oder eine Personalentwicklung und Spezialisierung in den einzelnen Fachabteilungen umgesetzt werden. Wird die Mindestpersonalausstattung nicht erreicht, so soll die Zusammenführung mit anderen Verwaltungen geprüft werden.

Für die nachfolgenden Aufgabenfelder sind Mindestpersonalausstattungen festgelegt worden:

Leitungstätigkeiten	1,0 VZK
Technikunterstützte Informationsverarbeitung	1,5 VZK
Personalbetreuung	3,0 VZK
Haushalt und Finanzen	3,0 VZK
Kita-Angelegenheiten	0,5 VZK
Verwaltungsaufgaben Grundstücks-/Gebäudemanagement	1,0 VZK
Ingenieurleistungen Grundstücks-/Gebäudemanagement	1,0 VZK
Friedhöfe	0,5 VZK

Die Mindestpersonalausstattung für die Leitungstätigkeiten (nicht Verwaltungsleitung) in den Aufgabenfeldern „Personalbetreuung“ und „Finanzen“ soll in Anbetracht der Bedeutung der Aufgabenfelder jeweils einen internen Leistungsanteil von mindestens 0,3 VZK erreichen.

In den Aufgabenfeldern Zentrale Dienste, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit, Organisation/Controlling, Sekretariats-/Assistententätigkeiten sowie Kirchenbuchangelegenheiten ist keine Mindestpersonalausstattung festgelegt worden. Das Aufgabenfeld der Sekretariats-/Assistententätigkeiten ist im direkten Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld

Leitungstätigkeiten zu betrachten. Für den Arbeitsschutz gelten gesetzliche/vertragliche Mindestgrößen. Das Aufgabenfeld Organisation/Controlling wird pauschaliert je Kreiskirchenamt bemessen. Im Aufgabenfeld Kirchenbuchangelegenheiten ist der VZK-Umfang zu gering, um eine Mindestgröße zu benennen. Im Aufgabenfeld Zentrale Dienste werden ausschließlich örtliche Werte zu Grunde gelegt.

IV. Definitionen

Vollzeitkraft (VZK)

Ausgangsgröße für eine Vollzeitkraft (VZK = 39 Std./Woche) sind ca. 87.000 Jahresarbeitsminuten (netto) bzw. ca. 1.450 Std./Jahr. Dabei sind Urlaubs-, Krankheits- sowie Rüst- und Verteilzeiten bereits berücksichtigt.

Leistungsanteil

Der Leistungsanteil bezeichnet den Anteil an Leitungstätigkeit in einem einzelnen Aufgabenfeld. Der Leistungsanteil steht in einem Verhältnis von 1,0 VZK (Abteilungsleitung) zu 15,0 VZK (Fachaufgabe). Dieser Anteil wird bei jedem Aufgabenfeld separat ausgewiesen, mit der Ausnahme der Aufgabenfelder Verwaltungsleitung und Sekretariats-/Assistententätigkeiten.

Aufgabenfeld

Das Aufgabenfeld bezeichnet einen zusammengefassten Tätigkeitsbereich des Aufgabenplans für das Kreiskirchenamt.

Referenzwerte

Zur Bemessung von Aufgabenfeldern werden die örtlichen Mengengerüste (z. B. Gemeindegliederzahl oder Anzahl der Beschäftigten) mit den Referenzwerten multipliziert. Bei den Referenzwerten handelt es sich z. B. um Fallzahlen, mittlere Bearbeitungszeiten und Mengengerüste nach HOAI. Die Referenzwerte basieren u. a. auf Veröffentlichungen der KGSt, von Rechnungshöfen, aus Kienbaum-Untersuchungen und aus Erfahrungswerten aus Kreiskirchenämtern der EKvW.

Mindestpersonalausstattung

Die Mindestpersonalausstattung bezeichnet den kleinsten zulässigen Soll-VZK-Wert für ein Aufgabenfeld in einem Kreiskirchenamt unabhängig von den tatsächlichen Fallzahlen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 900.11

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 02.04.2014

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn Vom 26. März 2014

§ 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn für das Jahr 2013 über die bereits gezahlten 50 v. H. der Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und MTArb-KF hinaus keine Jahressonderzahlung gezahlt wird.

(2) Für die Ärztinnen und Ärzte wird entsprechend für die Monate April bis Dezember 2014 das monatliche Entgelt jeweils um 3,2 v. H. gekürzt.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen am 15. November 2013 eine Vereinbarung über Altersteilzeit bestand. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 15. November 2013 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 31. Dezember 2014 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtlichen Wirkungen entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch

¹ Nr. 804.1

² Nr. 804.2

Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Die Dienststellenleitung wird mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit in regelmäßigen Abständen, d. h. mindestens einmal im Quartal, die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabensituation erörtern.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 verstößt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung ersetzt die Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn vom 15. November 2013.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. März 2014 in Kraft.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

(4) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung einem neuen Gesellschafter der Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH zur Kenntnis zu bringen.

Dortmund, 26. März 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland Vom 26. März 2014

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Für die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, wird bestimmt, dass diese weiterhin bis zum 30. Juni 2014 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, 26. März 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland Vom 26. März 2014

1. Stiftung kreuznacher diakonie, Ringstr. 58, 55543 Bad Kreuznach
2. Seniorenzentrum Bethel Bad Oeynhausen gemeinnützige GmbH, Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen
3. Seniorenzentrum Bethel Wiehl gemeinnützige GmbH, Wülfringhausener Str. 80, 51674 Wiehl

4. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
5. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
6. Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
7. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
8. Klinik am Korso gGmbH, Ostkorso, 32545 Bad Oeynhausen
9. Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
10. Evangelisches Stift zu Wüsten Alten- und Pflegeheim, Langenbergstr. 14, 32108 Bad Salzuflen
11. Die Arche Christliches Kinder- und Jugendwerk e. V., Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin
12. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
13. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
14. Diakonie Verband Brackwede – Gesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, Kirchweg 10, 33647 Bielefeld
15. von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld
16. Stiftung Bethel Altenhilfe Bethel OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld
17. Stiftung Bethel Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld
18. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
19. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
20. Ev. Johanneswerk e. V., Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
21. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
22. Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH, Schützenstr. 4, 57319 Bad Berleburg
23. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstr. 250, 47229 Duisburg
24. Diakonische Altenzentren Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
25. Diakonische Service- und Beratungsgesellschaft Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
26. Diakoniezentrum Ubbedissen e. V., Wietkamp 5, 33699 Bielefeld
27. Kirchliche Sozialstation Baumholder-Birkenfeld e. V., Schneewiesenstr. 18, 55765 Birkenfeld
28. JSD Johannes Seniorendienst Mitte GmbH, Max-Planck-Str. 49, 53177 Bonn
29. Seniorenzentrum Heinrich Kolffhaus gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
30. Haus am Stadtwald gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
31. GMKB – Gemeinnützige Medizinzentren Köln-Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
32. GTB – Gemeinnützige Therapiezentren Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
33. KJF – Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
34. Bethesda St. Martin gGmbH, Mainzer Str. 8, 56154 Boppard
35. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop
36. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
37. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
38. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
39. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
40. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstr. 39, 32756 Detmold
41. diakonis Stiftung Diakonissenhaus, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
42. diakonis Detmold gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
43. diakonis Lage gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
44. Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold
45. Diakonie ambulant e. V., Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
46. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstr. 12, 48249 Dülmen
47. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstr. 6, 47138 Duisburg
48. Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg
49. Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, Heerstr. 219, 47053 Duisburg
50. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
51. Adolphi-Stiftung Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
52. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen

53. Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
54. Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
55. GELSENKIRCHENER WERKSTÄTTEN für angepasste Arbeit gGmbH, Braukämper Str. 100, 45899 Gelsenkirchen
56. Lebenswelt Gabriel gGmbH, Plaggenweg 31, 45897 Gelsenkirchen
57. Bethesda-Seniorenzentrum GmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 3, 48599 Gronau
58. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
59. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentrop-Weg 26, 59071 Hamm
60. Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
61. EPD Ev. Pflegedienste im Kirchenkreis Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
62. EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
63. Allgemeines Krankenhaus Hagen gem. GmbH, Grünstr. 35, 58095 Hagen
64. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
65. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
66. Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
67. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
68. Diakonie Herne gGmbH, Altenhöfener Str. 19, 44623 Herne
69. Kirchliche Sozialstation e. V., Hauptstr. 99, 55743 Idar-Oberstein
70. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Giese-str. 35, 58636 Iserlohn
71. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Str. 83/85, 47533 Kleve
72. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz
73. Blaues Kreuz Köln e. V., Piusstr. 101, 50823 Köln
74. Diakonie gGmbH Köln und Region, Rochusstr. 214, 50827 Köln
75. Diakonie Michaelshoven e. V., Sürther Str. 169, 50999 Köln
76. Kinder- und Familienhilfen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
77. Wohnen und Leben mit Behinderungen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
78. Wohnen und Leben im Alter Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
79. St. Loya e. V. Lemgo, Steinmüllerweg 32, 32657 Lemgo
80. Verein Altenwohnheim Menninghüffen e. V., An der Pfarre 3–5, 32584 Löhne
81. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischer-allee 3a, 32423 Minden
82. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden
83. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstr. 82, 32427 Minden
84. Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
85. Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
86. Theodor-Fliedner-Stiftung, Fliednerstr. 2, 45481 Mülheim
87. Diakonie Münster – Diakoniestation GmbH, Fliedner Str. 15, 48149 Münster
88. Ev. Perthes-Werk e. V., Wienburgstr. 62, 48147 Münster
89. Evangelisches Diaspora-Werk des Münsterlandes GmbH, Wienburgstr. 62, 48147 Münster
90. Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH, Coerdestr. 56, 48147 Münster
91. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstr. 8, 48147 Münster
92. Blaues Kreuz Diakonieverein e.V., Deierter Weg 12, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde
93. Kirchlicher Pflegedienst Netphen gGmbH, Marktplatz 2a, 57250 Netphen
94. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstr. 20, 46047 Oberhausen
95. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
96. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald
97. Hospizbewegung Ratingen e. V., Hans-Böckler-Str. 20, 40878 Ratingen
98. Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V., Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
99. Diakonisches Werk in Recklinghausen – Diakoniestation gGmbH, Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
100. Barke gGmbH, Elper Weg 7, 45657 Recklinghausen
101. Diakonisches Bildungszentrum Bergisch Land gGmbH, Remscheider Str. 76, 42899 Remscheid
102. Jakobi Altenzentrum Rheine gGmbH, Münsterstr. 58, 48431 Rheine
103. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e.V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis

104. Martinswerk e. V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrer-Birker-Str. 1, 57392 Schmalenberg
105. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstr. 40, 57074 Siegen
106. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hungasse 5, 55469 Simmern
107. Diakonisches Werk Bethanien e. V., Aufderhöher Str. 169-175, 42699 Solingen
108. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
109. Ev. Sozialstation Straßenhaus gGmbH, Raiffeisenstr. 26, 56587 Straßenhaus
110. Diakonisches Werk Tecklenburg e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
111. von Bodelschwingh Diakonische Einrichtungen Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
112. Tagespflege Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
113. Diakonischer Betreuungsverein e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
114. Seniorenzentrum der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
115. Blaues Kreuz in Deutschland e. V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
116. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
117. Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg gGmbH, Höhenstr. 64, 42327 Wuppertal

**III.
Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR-Diakonie Deutschland
Vom 26. März 2014**

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Für folgende Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, wird bestimmt, dass diese weiterhin bis zum 30. Juni 2014 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen:

1. Diakonische Dienstleistungsgesellschaft Wittekindshof GmbH
2. Ev. Johanneswerk und St. Loyaen gemein. Pflege GmbH in Lemgo
3. Diakonie Herne Pflege gGmbH in Herne
4. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, 26. März 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Urkunden

**Aufhebung
der 12. Kreisfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Bielefeld wird die 12. Kreisfarrstelle (Krankenhauseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. April 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-2200/12

Bekanntmachungen

Übertragung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Ev. Kirche von Westfalen auf die EKD

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.04.2014
Az.: 615.34

Die Amtszeit der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche sowie der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen, Frau Petra von Böhlen, endet am 30. April 2014.

Die Kirchenleitung der EKvW hat am 13. März 2014 beschlossen, die Datenschutzaufsicht für die EKvW einschließlich der der EKvW zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Mai 2014 auf die EKD zu übertragen. Zwischenzeitlich ist seitens der EKvW mit der EKD eine Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts und zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht in der EKD abgeschlossen worden.

Ab 1. Mai 2014 nimmt Herr Michael Jacob als Beauftragter für den Datenschutz der EKD die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKvW wahr. Die Kontaktdaten lauten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Michael Jacob
Böttcherstraße 7
30419 Hannover
Tel.: 0511 768128-0
Fax: 0511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de
Internet: www.ekd.de/Datenschutz

Generalversammlung 2014 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.04.2014
Az.: 912.1214

Die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank findet am

18. Juni 2014

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2014** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Zur theologischen Bedeutung des Königtums im Alten Israel.
Übersetzung: Micha 5,1–4a
2. Mensch und Schöpfung im Alten Testament.
Zu übersetzen ist Ps 103,14–18

Neues Testament

1. Das Gesetzesverständnis im Matthäusevangelium.
Zu übersetzen ist Mt 5,17–20
2. Das sog. Damaskuserlebnis des Paulus und seine Bedeutung für die Theologie des Paulus.
Zu übersetzen ist Gal 1,15–17

Kirchengeschichte

Die Bedeutung der Häresien für die Kirche und Theologie in der Zeit der Alten Kirche.

Systematische Theologie

Was bedeutet „Freiheit“ theologisch?

Praktische Theologie

1. Stellen Sie zwei Predigtkonzeptionen vergleichend dar. Was resultiert daraus für die gegenwärtige homiletische Praxis?
2. Was ist Seelsorge? Beantworten Sie die Frage im Diskurs mit bekannten poimenischen Konzeptionen.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

1. Sonntag im Advent
Mt 21,1–9

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtseinheit für die Jahrgangsstufe 7–9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 2 (Christlicher Glaube als Lebensorientierung) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Hoffnungshorizont von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi“.

Berücksichtigen Sie als biblischen Bezugstext 1. Kor 15,3–7.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i-gymnasium-g8/)

Religionspädagogische Abhandlung

„Spiritualität von Jugendlichen“ – Die Pilotstudie des Amtes für Jugendarbeit der EKvW und ihre Impulse für die Arbeit in der Gemeinde.

Personalnachrichten**Erste Theologische Prüfung**

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2014 bestanden:

Blöbaum, Katharina, 33649 Bielefeld

Bohdálková, Angela, 04315 Leipzig

Gillhoff, Claudia Gisela, 58239 Schwerte

Greinke, Friedrich, 33609 Bielefeld

Heering, Kornelius, 48149 Münster

Hoffmann, Michael Björn Rüdiger, 10365 Berlin

Huhn, Mario, 44651 Herne

Oepping, Florian, 48151 Münster

Stöcklein, Heike, 48151 Münster

Waschhof, Michael, 58455 Witten

Wiegmann, Daniel Alexander, 48161 Münster

Wilinski, Annika, 10365 Berlin

Zimmermann, Kristin, 48153 Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2014 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Göbel, Nora

Ev. Kirchenkreis Paderborn

Heering, Kornelius

Ev. Kirchenkreis Dortmund

Huhn, Mario

Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Leimbach, Birgit

Ev. Kirchenkreis Bochum

Ligniez*, Dr. Annina

Ev. Kirchenkreis Münster

Waschhof, Michael

Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Zimmermann, Kristin

Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid

Berufungen

Pfarrerin Margot **Bell** zur Pfarrerin der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest;

Pfarrer Stephan Paul **Buse** zum Pfarrer der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Ev. Kirchenkreis Hagen.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Dr. Martina **Plieth** mit Ablauf des 25. März 2014.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Egon **Ebbinghaus**, zuletzt Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 27. März 2014 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut **Gorny**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 8. März 2014 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter **Hüffmeier**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Ev. Kirchenkreis Unna, am 18. März 2014 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst **Schulte**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 19. März 2014 im Alter von 82 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis über die **A-Prüfung** hat erhalten:

Langer, Susanne

Das Zeugnis über die **B-Prüfung** haben erhalten:

Götttsche, Annemarie

Lim, Suhyun

Somogyi, Anna

Das Zeugnis über die **BA-Prüfung** haben erhalten:

Förster, Andreas

Graupe, Johannes

Ishibashi, Arisa

Myasoedova, Anna

Das Zeugnis über die **MA-Prüfung** haben erhalten:

Nigbur, Raphael

Rohloff, Jan

Schlegl, Margarethe

Das Zeugnis über die **künstlerische Reifeprüfung** haben erhalten:

KA Chorleitung

Salakohva, Rushaniya

KA Klavier

Minkina, Olga

* Absolviert in der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gastvikarin das Vikariat.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brakel, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 2014 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstelle

in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist demnächst die Stelle für

eine evangelische Pfarrerin/ einen evangelischen Pfarrers

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne hat insgesamt 1.676 ausgewiesene Haftplätze, davon 1.623 für männliche erwachsene Strafgefangene und 53 für weibliche im offenen Vollzug. Sie besteht aus zwei Haupthäusern und 16 Außenstellen in den Kreisen Gütersloh, Paderborn und Warendorf. Diese Außenstellen haben zwischen 51 und 96 Haftplätze. Hauptsitz der Stelle ist das Hafthaus Ummeln mit 363 Haftplätzen.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Männer und Frauen durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdienst, außerdem Angehörigenarbeit, Familienseminare, Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Straffälligenhilfe sowie Arbeit mit Ehrenamtlichen. In der JVA Bielefeld-Senne gibt es vier Seelsorgstellen. Die Bereitschaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit im evangelischen und ökumenischen Bereich und mit den anderen Diensten in der Anstalt wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden. Zum Erreichen der Außenstellen ist ein Führerschein der Klasse 3 notwendig.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als

Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Stelleninhaber/Der Stelleninhaber ist Mitglied der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Anstellung soll durch Übernahme in das Beamtenverhältnis zum Land NRW erfolgen. Die Altersbegrenzung für die Aufnahme als Beamtin/Beamter des Landes ist 40 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln abgewichen werden. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Besoldungsrechtes für das Land NRW.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **9. Mai 2014** an das

Landeskirchenamt
Pfarrerin Dr. Friederike Rüter
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Höxter

In der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die

A-Kirchenmusikstelle (100%, unbefristet)

neu zu besetzen.

Höxter (ca. 30.000 Einwohner) ist eine malerische Kleinstadt an der Weser mit hohem Freizeitwert und allen Schulformen am Ort. Die Kirchengemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Paderborn in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist eine Gemeinde mit langer Tradition und vielfältigen Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen. Dabei bildet die Kirchenmusik seit eh und je einen bedeutenden Schwerpunkt. Zu ihr gehören ca. 6.600 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Zum 1. Advent 2014 wird sie sich mit den Nachbargemeinden Amelunxen, Beverungen und Bruchhausen vereinigen.

Die historische Klausing-Orgel aus dem Jahr 1710 in der romanischen Kilianikirche gehört zu den bedeutendsten Barockorgeln in Ostwestfalen und ist 2004 durch die Firma Kais in Bonn aufwendig restauriert worden. Sie umfasst 3 Manuale, 34 Register (468 Hz, gleichschwebend gestimmt).

Eine weitere Orgel steht in der gotischen Marienkirche, die für Gottesdienste selten genutzt wird, aber als

Ort für Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung steht. Sie umfasst 2 Manuale und 16 Register. Erbauer war die Firma Beckerath in den 60er-Jahren, umgebaut wurde sie durch Firma Sauer (Ottbergen) in den 80er-Jahren.

Zur weiteren musikalischen Ausstattung zählen 2 E-Pianos und eine umfangreiche Verstärkeranlage, Blechblasinstrumente und ein Orff'sches Instrumentarium.

Zu den Aufgaben gehören:

- die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Kilianikirche,
- Leitung bzw. Neugründung kirchenmusikalischer Gruppen,
- Leitung einer lebendigen Bläserarbeit,
- Organisation und Durchführung von Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Betreuung und Pflege der denkmalgeschützten Orgel in der Kilianikirche,
- Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit in der vereinigten Kirchengemeinde,
- Aus- und Fortbildung neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Region,
- Übernahme des Amtes des Kreiskantors/der Kreiskantorin für den Ostteil des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn,
- Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen im Kirchenkreis.

Die Arbeit wird durch einen Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik begleitet.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die

- engagiert und begeisternd ist,
- die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung betrachtet,
- die Kirchenmusik als Teil eines lebendigen Gemeindelebens begreift,
- der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde seine/ihre persönliche Note verleiht,
- unsere Gemeinde mit neuen Impulsen belebt,
- teamfähig in der Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden, den Pfarrern und dem Presbyterium ist.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **30. Juni 2014** an die

Evangelische Kirchengemeinde Höxter
Herrn Pfarrer Reinhard Schreiner
Brüderstraße 9
37671 Höxter

Vorstellungsgespräche sind geplant für den 21. August 2014, die praktische Vorstellung für den 15. September bzw. den 16. September 2014.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Pfarrer Reinhard Schreiner
An der Kilianikirche 4
37671 Höxter
Tel.: 05271 2357

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Axel Freiherr von Campenhausen,
Andreas Richter:
„Stiftungsrechts-Handbuch“
Rezensentin: Martina Linnemann**

Verlag C. H. Beck, München 2014, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, XL und 1.126 Seiten, in Leinen, 189 €, ISBN 978-3-406-64774-1

Seit einigen Jahren erlebt der Stiftungssektor ein beachtliches Wachstum. Dies wirkt sich auch auf den Bereich der kirchlichen Stiftungen aus, deren Anzahl ebenfalls stark angewachsen ist. Von Campenhausen und Richter legen nunmehr die vierte Auflage des Stiftungsrechts-Handbuchs vor, an der teilweise neue Autoren mitgearbeitet haben.

Es handelt sich um das führende Standardwerk zum Thema Stiftungen. Berücksichtigt wird die Rechtslage bis zum 30. April 2013, also auch das jüngste „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“, das Anfang 2013 in Kraft getreten ist.

Das Buch behandelt ausführlich alle Aspekte des Stiftungswesens. Es beginnt mit den allgemeinen Grundlagen wie dem Stiftungsbegriff, Erscheinungsformen und Rechtsquellen und gibt einen Überblick über die Geschichte und Reform der Stiftung. Der Schwerpunkt des Werks liegt auf der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts als häufigster Erscheinungsform, die von der Entstehung bis zur Beendigung dargestellt wird. Neu ist ein Abschnitt zur Verknüpfung dieser Stiftungsform mit anderen Einheiten.

Je ein Kapitel befasst sich mit Stiftungen des öffentlichen Rechts, kirchlichen Stiftungen und kommunalen Stiftungen. Erstmals werden auch altrechtliche Stiftungen in einem eigenen Kapitel besprochen. Ausführlich behandelt das Werk unselbstständige Stiftungen, die neben den rechtsfähigen Stiftungen ebenfalls in den letzten Jahren einen großen Zuwachs verzeichnen konnten.

Des Weiteren befasst sich das Buch umfassend mit der Rechnungslegung und Publizität sowie dem Stif-

tungssteuerrecht. Neu ist das letzte Kapitel zum internationalen Stiftungsrecht.

Das Werk setzt sich somit umfassend und tief gehend mit allen Gesichtspunkten des Stiftungswesens auseinander. Es stellt praktische Probleme bei der Errichtung und der Verwaltung von Stiftungen dar und befasst sich mit dem für Stiftungen so wichtigen Steuerrecht. Es ist daher sehr zu empfehlen sowohl für Stifter, Mitglieder von Stiftungsorganen und Mitarbeiter in Stiftungen als auch für beratend Tätige wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Stiftungsbehörden.

**Wilfried Martis, Sandra Neubronner:
„Spendenrecht der kirchlichen
Körperschaften und Einrichtungen“
Rezensentin: Nicole Delbrügge**

Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart 2013, 2., überarbeitete Auflage, 304 Seiten, Hardcover, gebunden, 12,80 €, ISBN 978-3-941628-14-4

Das gebundene Werk „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“ ist das einzige, das sich mit dem Spendenrecht für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen beschäftigt. Andere Veröffentlichungen sparen diesen Sonderbereich regelmäßig aus.

Die zweite Auflage ist eine grundlegend überarbeitete Neuauflage des im Jahr 2001 unter dem Titel „Martis/Tulke Spendenrecht“ erschienenen Buchs (s. Vorwort zur 2. Auflage). Der Umfang der Ausgabe ist von 128 auf 304 Seiten gewachsen. Beide Autoren sind als Diplom-Finanzwirte seit vielen Jahren für die steuerliche Beratung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständig. Sie verstehen es einfühlsam, ihr theoretisches Fachwissen und ihre praktischen Erfahrungen an die Lesenden weiterzugeben.

In der Neuauflage vom Juli 2013 fehlen die jüngsten Neuerungen, weil sich diese erst aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Thema Zuwendungsbestätigungen vom 7. November 2013 ergeben.

Das Buch ist unentbehrlich für die Arbeit aller, die sich in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen mit Spenden beschäftigen, und mit einem Preis von 12,80 € ausgesprochen günstig. In allen Abschnitten gibt es wertvolle Tipps und zahlreiche Praxisbeispiele für Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Die Beispiele sind optisch hervorgehoben, was das Finden erfreulich erleichtert. Die übersichtliche Gliederung und die Verwendung von Textziffern lassen schnell zum gesuchten Thema gelangen.

Das Buch erläutert verständlich die steuerlichen Grundlagen des Spendenrechts und definiert alle wichtigen Begriffe (Kap. 1). Die steuerlich begünstigten Zwecke (Kap. 2) werden umfassend beschrieben und viele Beispiele genannt. Die steuerlichen Auswirkungen für die spendende Person und die empfangende Körperschaft werden dargelegt (Kap. 3). Auch Themen des Sponsorings (Kap. 4), der Betriebe gewerblicher Art, der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und der Zweckbetriebe (Kap. 5) und die Weiterleitung von Zuwendungen (Kap. 6) werden behandelt. Ein umfangreiches Kapitel widmet sich dem Nachweis von Spenden und der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Kap. 7). Danach folgen die Themen „Vertrauensschutz und Haftung“ (Kap. 8) sowie „Praktische Hinweise“ (Kap. 9). Die Anlagen (Kap. 10), eine Rechtsprechungsübersicht (Kap. 11), ein Stichwortverzeichnis (Kap. 12) und das Abkürzungsverzeichnis runden den Buchinhalt ab.



PKW-Kauf mit HKD-Rahmenverträgen

Stark im Kommen: der Hyundai-Rahmenvertrag

Nicht umsonst wird Hyundai immer beliebter: Die Marke besticht nicht nur mit ansprechender Optik und guter Qualität, sondern auch mit überzeugenden Garantieleistungen.

Für kirchliche Einrichtungen bietet unser Rahmenvertrag mit Hyundai Rabatte bis zu 28 %!

Modell:	Rabatt:
i10	24 %
i20	26 %
i30	26 %
ix20	25 %
Veloster	25 %
i40	28 %
ix35	22 %
(Grand) Santa Fe	13 %

Aktuelle Informationen: www.kirchenshop.de

5-Jahres-Garantie:



5 Jahre Fahrzeuggarantie
ohne Kilometerbegrenzung, inkl.
Lack-Garantie

5 Jahre Mobilitätsgarantie
mit Pannen-/Abschleppdienst,
ggfs. Mietwagen + Hotel

5 Sicherheitschecks
kostenlos in den ersten 5 Jahren

Mehr Informationen: [www.hyundai.de/
Gewerbekunden/5-Jahre-Garantie.html](http://www.hyundai.de/Gewerbekunden/5-Jahre-Garantie.html)

Stand: März 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich